



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o. S., den 2. September. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des § 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preussischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Nr. 46. Betrifft die Verdingung der Gensdarmrie-Fourage pro 1866.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der in den Ortschaften stationirten königlichen Gensdarmrie des hiesigen Regierungsbezirks soll für das Jahr 1866, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk, zunächst im Wege der Submission, danach event. der Vicitation, in Entreprise gegeben werden.

Die königlichen Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit Tag und Stunde die näher anzugebenden Termine zwischen dem 1. und 15. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderung für diese Lieferungen unter zu Grundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche in den Landraths-Ämtern, sowie in unserem Geschäftsbureau A. einzusehen sind, entgegengenommen werden. Wir machen hierbei auf unsere Verfügung vom 31. August 1858 (Amtsblatt S. 262) aufmerksam, nach welcher die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen sind, welche für den Centner Hafer, Heu und Stroh von der im § 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 bestimmten Gewichtsquantität erfordert wird. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungsanerbietungen werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginn des Termines angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Vicitation veranstaltet werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landrathsämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 15. Oktober d. J. abgegeben werden. Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 15. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entpreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Duppeln, den 10. August 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit